



Whistleblowing-Policy **der Axxion S.A.**

Policy zum Hinweisgeberschutz

vom 04.07.2023

Änderungshistorie

Datum	Vers.	Änderungsverlauf	Autor	Freigabe Personal-vertretung	Freigabe Vorstand	Veröffentlichung
04.07.2023	1.0	Erstellung Erstversion	DP	07.07.2023	04.07.2023	07.07.2023

Inhalt

1 Sinn und Zweck der Policy	5
1.1 Was ist Whistleblowing?	5
1.2 Ziele der Policy.....	5
1.3 Praktischer Nutzen der Policy für Hinweisgeber	6
2 Anwendungsbereich der Policy	6
2.1 Welche Verstöße sind umfasst? Was sollte gemeldet werden?	6
2.2 Wer kann Hinweise vorbringen?	7
3 Schutz des Hinweisgebers	8
3.1 Die gesetzlichen Rechte und deren Voraussetzung	8
3.2 Vertraulichkeit und Datenschutz.....	8
3.2.1 Pflicht zur Vertraulichkeit.....	8
3.2.2 Behandlung der personenbezogenen Daten.....	9
3.3 Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen, Repressalien und Viktimisierung.....	10
3.4 Unwahre Anschuldigungen	11
4 Hinweise vorbringen.....	11
4.1 Interne und externe Meldestellen	11
4.2 An wen werden interne Hinweise gemeldet?	12
4.3 Wie man einen internen Hinweis meldet.....	12
4.4 Anonyme Hinweise.....	13
4.5 Unterstützung der Hinweisgeber	13
4.6 Externe Meldestelle (spezifische Behörden).....	13
4.7 Offenlegung an die Öffentlichkeit	14
5 Was Axxion tun wird.....	14

5.1 Verfahren bei internen Meldungen: Kommunikation mit dem Hinweisgeber, Rückmeldung, Prüfschritte und Lösungsmaßnahmen	14
5.2 Allgemeine Erwägungen	15
6 Anforderungen an die interne Meldestelle	16
7 Dokumentation, Hinweisregister und Berichterstattung	16
7.1 Hinweisregister	16
7.2 Whistleblowing-Bericht	16
8 Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeiter	17
9 Strafen und administrative Sanktionen	17
10 Überprüfung der Policy	17
11 Anwendbare Gesetze und Regelungen	18
Anhang 1: Prozessbeschreibung für den Whistleblowing- Briefkasten	19
Anhang 2: Übersicht externer Meldekanäle	20

1 Sinn und Zweck der Policy

Die vorliegende Whistleblowing-Policy bzw. Policy zum Hinweisgeberschutz (die „**Policy**“) der Axxion S.A. („**Axxion**“) setzt die Prozesse zum Vorgehen für Hinweisgeber (englisch: Whistleblower) und deren Schutz fest.

1.1 Was ist Whistleblowing?

Whistleblowing bzw. Hinweisgeben bedeutet die Meldung durch Mitarbeiter oder durch andere berechnigte Personen von vermutetem Fehlverhalten, illegalen Handlungen oder Unterlassungen innerhalb der Axxion.

Ein Whistleblower (Hinweisgeber) im Sinne dieser Policy ist ein Mitarbeiter der Axxion oder eine andere berechnigte Person, die einen solchen Hinweis gibt (nachfolgend "**Hinweisgeber**").

Hinweisgeber sind nicht für die Untersuchung des Fehlverhaltens oder für die Feststellung von Fehlern oder Abhilfemaßnahmen verantwortlich. Mit diesen Aufgaben sind die zuständigen Stellen innerhalb der Axxion betraut.

1.2 Ziele der Policy

Mitarbeiter sind oft die ersten Personen, die bemerken, dass in einem Unternehmen etwas „ernsthaft schiefgehen“ könnte. Sie können durch ihren Hinweis einen wesentlichen Beitrag leisten, die negativen Folgen einzudämmen und zu korrigieren.

Whistleblowing wird von Axxion als eine positive Handlung angesehen, die einen wertvollen Beitrag zum besten Interesse der Anleger sowie zur Effizienz und zum langfristigen unternehmerischen Erfolg der Axxion leisten kann.

Axxion setzt hohe Dienstleistungsstandards und hohe ethische Standards im Finanzsektor in ihren sämtlichen Handlungen. Um diese hohen Standards zu erreichen, fördert Axxion die freie Meinungsäußerung, offenen Dialog und eine „Speak-up-Kultur“.

Es ist nicht illoyal gegenüber Axxion oder Kollegen, Fehlverhalten offenzulegen.

Die Policy soll sicherstellen, dass Mitarbeiter ihre Bedenken über Fehlverhalten oder Missstände innerhalb der Axxion äußern können, ohne Angst vor Repressalien, anschließender Diskriminierung, Benachteiligung oder Entlassung zu haben. Sie soll Mitarbeiter auch ermutigen und in die Lage versetzen, ernsthafte Bedenken innerhalb von Axxion zu äußern, anstatt ein Problem zu ignorieren. Zudem soll die Policy ermöglichen, dass Bedenken intern angemessen behandelt werden können, bevor sie eskalieren und z.B. durch eine negative Kommunikation (z.B. über soziale Netzwerke) der Axxion, ihren Mitarbeitern, den Fonds und deren Anlegern – und somit einer großen Anzahl an Personen– schaden.

Die Policy zielt darauf ab:

- Hinweisgeber darin zu bestärken, ernsthafte Bedenken zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu äußern und dass Axxion angemessen reagieren kann
- sicherzustellen, dass Hinweisgeber eine Antwort auf ihre Bedenken erhalten und dass sie wissen, wie sie diese weiterverfolgen können, wenn sie nicht zufrieden sind
- Hinweisgebern einen umfassenden Schutz zu gewährleisten und sie in ihrem Vertrauen zu bestärken, dass sie vor möglichen Vergeltungsmaßnahmen, Repressalien oder Benachteiligung geschützt sind, wenn Hinweisgeber in gutem Glauben einen Hinweis gegeben haben

Ziel der Policy ist ferner die Umsetzung der regulatorischen Anforderungen insbesondere nach der EU-Whistleblower-Richtlinie (EU) 2019/1937, der luxemburgischen Gesetzgebung und den Vorgaben der CSSF und weiterer zuständiger Behörden.

1.3 Praktischer Nutzen der Policy für Hinweisgeber

Mitarbeiter, die erwägen, einen Hinweis zu geben, sollten zunächst diese Policy lesen.

Die Policy erklärt insbesondere:

- die Arten von Verstößen, die gemeldet werden können,
- wie ein Hinweisgeber vor Repressalien und Benachteiligung geschützt wird,
- wie ein Hinweisgeber einen Hinweis vorbringen kann und
- was Axxion tun wird.

2 Anwendungsbereich der Policy

2.1 Welche Verstöße sind umfasst? Was sollte gemeldet werden?

Der sachliche Anwendungsbereich der Policy umfasst Verstöße gegen anwendbares Recht der Europäischen Union und Luxemburgs. Es muss ein beruflicher Hintergrund bestehen.

„**Verstöße**“ sind Handlungen oder Unterlassungen, die

- rechtswidrig sind oder
- gegen den Zweck oder das Ziel unmittelbar geltender Bestimmungen des nationalen oder europäischen Rechts verstoßen.

Typische Beispiele sind Verstöße im Zusammenhang mit

- einer Straftat (zum Beispiel Betrug, Veruntreuung, Insiderhandel oder Marktmissbrauch, Geldwäsche),
- der rechtswidrigen Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit von Personen,
- der rechtswidrigen Gefahr oder tatsächlichem Schaden für die Umwelt,

- und wenn Mitarbeiter der Ansicht sind, dass jemand ein rechtswidriges Fehlverhalten verschleiern will.

„**Informationen über Verstöße**“ sind Informationen, einschließlich begründeter Verdachtsmomente, über tatsächliche oder potenzielle Verstöße, die in der Organisation, in der der Hinweisgeber arbeitet oder gearbeitet hat, oder in einer anderen Organisation, mit der der Hinweisgeber im Rahmen seiner Arbeit in Kontakt steht oder gestanden hat, stattgefunden haben oder mit hoher Wahrscheinlichkeit stattfinden werden, sowie über Versuche, solche Verstöße zu verschleiern.

"**Beruflicher Hintergrund**" sind frühere oder gegenwärtige berufliche Tätigkeiten im öffentlichen oder privaten Sektor, durch die Personen, unabhängig von der Art dieser Tätigkeiten, Informationen über Verstöße erhalten und in deren Rahmen diese Personen Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sein könnten, wenn sie solche Informationen melden.

Die Policy ersetzt nicht bestehende Verfahren (beispielsweise folgende):

- **Personalangelegenheiten:** Anliegen, die sich auf die eigene Behandlung als Arbeitnehmer beziehen, sollten u.a. an die Personalabteilung bzw. Personalvertretung vorgetragen werden.
- **Beschwerdeverfahren:** Wenn ein Anleger bzw. Kunde ein Anliegen bezüglich der ihm erbrachten Dienstleistungen bzw. im Zusammenhang mit dem von ihm gezeichneten Fonds hat, sollte dies gemäß dem Beschwerdeverfahren der Axxion als Beschwerde an den Beschwerdebeauftragten der Axxion gerichtet werden.
- **AML/CFT und internationale Sanktionen:** Spezialregelungen für Sachverhalte zu AML/CFT und internationale Sanktionen im Finanzbereich sind im Geldwäschehandbuch der Axxion festgesetzt.

2.2 Wer kann Hinweise vorbringen?

Die Policy findet Anwendung auf folgende Personen im Zusammenhang mit Axxion:

- Mitarbeiter
 - > aktuelle und ehemalige Angestellte
 - > inklusive Werkstudenten
 - > selbständige Mitarbeiter
 - > im Einstellungsprozess stehende Personen
 - > Praktikanten und Volontäre
- Gesellschaftsrechtliche Mitglieder
 - > Aktionäre und Gesellschafter der Axxion
 - > Organe der Axxion (Vorstand und Aufsichtsrat, weitere sofern bestehend)
- Kommerzielle Partner der Axxion
 - > alle Personen, die unter der Aufsicht und Leitung von Auftragnehmern, Dienstleistern und Lieferanten, Subunternehmern bzw. Auslagerungsunternehmen arbeiten

- Sonstige
 - > Vermittler, d.h. eine Person, die einen Hinweisgeber unterstützt;
 - > Dritte, die mit dem Hinweisgeber in Verbindung stehen und in einem beruflichen Kontext Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sein könnten, wie z. B. Kollegen oder Verwandte der Hinweisgeber und
 - > Rechtspersonen, die dem Hinweisgeber gehören oder für die sie arbeiten oder mit denen sie in einem beruflichen Kontext in Verbindung stehen.

(Zur Vereinfachung nachfolgend gemeinsam „Mitarbeiter“)

3 Schutz des Hinweisgebers

Der Schutz von Hinweisgebern ist in zwei wichtigen Bereichen gewährleistet: Vertraulichkeit und Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen.

3.1 Die gesetzlichen Rechte und deren Voraussetzung

Der Schutz gilt für den Hinweisgeber, sofern

- dieser einen Hinweis über „interne“ oder „externe“ Meldekanäle erstattet hat; im Ausnahmefall wird auch eine direkte Offenlegung an die Öffentlichkeit geschützt,
- die Informationen Verstöße betreffen, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes zum Hinweisgeberschutz fallen, oder der Hinweisgeber zum Zeitpunkt der Meldung oder der Offenlegung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass dies der Fall sei und
- der Hinweisgeber zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die von ihm gemeldeten oder offen gelegten Informationen der Wahrheit entsprechen.

3.2 Vertraulichkeit und Datenschutz

3.2.1 Pflicht zur Vertraulichkeit

Alle Hinweise werden vertraulich behandelt und es werden alle Anstrengungen unternommen, um die Identität des Hinweisgebers nicht preiszugeben, wenn der Hinweisgeber dies wünscht.

Es kann jedoch sein, dass in bestimmten Fällen die Identität des Hinweisgebers offengelegt werden muss, um eine angemessene Untersuchung durchzuführen, um gesetzliche Vorgaben einzuhalten und/oder um den Beschuldigten ihr Recht auf Verteidigung zu gewähren. In einem solchen Fall wird der Hinweisgeber vor Offenlegung informiert, es sei denn dies ist aus rechtlichen Gründen nicht zulässig.

Wenn sich an die Untersuchung ein Disziplinar- oder sonstiges Verfahren anschließt, kann es sein, dass ohne die Mithilfe des Hinweisgebers keine angemessenen Maßnahmen ergriffen werden können, so dass der Hinweisgeber gebeten werden kann, als Zeuge aufzutreten. Wenn der Hinweisgeber damit einverstanden ist, wird ihm Beratung und Unterstützung angeboten.

Im Zusammenhang mit der Pflicht zur Vertraulichkeit setzt Axxion folgende Maßgaben nach dem Gesetz zum Hinweisgeberschutz um:

(1) Die Identität des Hinweisgebers darf ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht an andere Personen als die befugten Mitarbeiter weitergegeben werden, die für die Entgegennahme von Hinweisen oder die Weiterverfolgung von Hinweisen zuständig sind. Dies gilt auch für alle anderen Informationen, aus denen die Identität des Hinweisgebers direkt oder indirekt abgeleitet werden kann.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen die Identität des Hinweisgebers und alle anderen in Absatz 1 genannten Informationen nur weitergegeben werden, wenn dies aufgrund einer notwendigen und verhältnismäßigen Verpflichtung nach dem geänderten Gesetz vom 8. Juni 2004 über die Meinungsfreiheit in den Medien oder nach dem Recht der Europäischen Union im Rahmen von Ermittlungen nationaler Behörden oder von Gerichtsverfahren erforderlich ist, insbesondere zur Wahrung der Verteidigungsrechte der betroffenen Person.

(3) Die Weitergabe von Informationen aufgrund der Ausnahmeregelung nach Absatz 2 unterliegt angemessenen Schutzmaßnahmen. Insbesondere werden die Hinweisgeber informiert, bevor ihre Identität offengelegt wird, es sei denn, eine solche Information könnte die betreffenden Ermittlungen oder Gerichtsverfahren gefährden. Bei der Unterrichtung der Hinweisgeber übermittelt die zuständige Behörde, bzw. ggf. Axxion sofern rechtlich erforderlich und zulässig, diesen eine schriftliche Erläuterung der Gründe für die Offenlegung der betreffenden vertraulichen Daten.

(4) Die zuständigen Behörden, die Informationen über Verstöße erhalten, welche Geschäftsgeheimnisse beinhalten, dürfen diese Geschäftsgeheimnisse nicht für Zwecke verwenden oder offenlegen, die über das hinausgehen, was für eine angemessene Weiterverfolgung erforderlich ist.

3.2.2 Behandlung der personenbezogenen Daten

(1) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Gesetzes zum Hinweisgeberschutz, einschließlich des Austauschs oder der Übermittlung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden, erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 und dem Gesetz vom 1. August 2018 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in Strafsachen sowie im Bereich der nationalen Sicherheit.

Die Prozesse, Maßnahmen und Dokumentationen nach der Policy müssen die datenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß der DSGVO erfüllen.

(2) Personenbezogene Daten, die für die Bearbeitung eines bestimmten Hinweises offensichtlich nicht relevant sind, werden nicht erhoben oder, falls sie versehentlich erhoben werden, unverzüglich gelöscht.

(3) Wird für die Ausschreibung ein aufgezeichneter Telefonanschluss oder ein anderes aufgezeichnetes Voicemail-System verwendet, so kann Axxion mit Zustimmung des Hinweisgebers der mündliche Hinweis in einer der folgenden Formen protokolliert werden:

1. eine Aufzeichnung des Gesprächs in einer dauerhaften und wiederherstellbaren Form;

2. eine vollständige und genaue Abschrift des Gesprächs, die von dem für die Bearbeitung des Hinweises zuständigen Mitarbeiter erstellt wurde.

Axxion gibt dem Hinweisgeber die Möglichkeit, die Abschrift des Anrufs zu überprüfen, zu berichtigen und durch seine Unterschrift zu genehmigen.

(4) Wird für den Hinweis ein nicht registrierter Telefonanschluss oder ein anderes nicht registriertes Voice-Mail-System verwendet, so kann Axxion, den mündlichen Hinweis in Form eines genauen Gesprächsprotokolls festhalten, das von dem mit der Bearbeitung des Hinweises befassten Mitarbeiter erstellt wird. Axxion gibt dem Hinweisgeber die Möglichkeit, das Gesprächsprotokoll zu überprüfen, zu berichtigen und durch seine Unterschrift zu genehmigen.

(5) Beantragt eine Person zum Zwecke eines internen Hinweises ein Treffen mit den für die Bearbeitung von Hinweisen zuständigen Mitarbeitern, so sorgt Axxion mit Zustimmung des Hinweisgebers dafür, dass vollständige und genaue Aufzeichnungen über das Treffen in einer dauerhaften und abrufbaren Form aufbewahrt werden.

Axxion kann das Treffen in einer der folgenden Formen protokollieren:

1. eine Aufzeichnung des Gesprächs in einer dauerhaften und wiederherstellbaren Form;
2. ein genaues Protokoll des Treffens, das von den mit der Bearbeitung des Hinweises betrauten Mitarbeitern erstellt wird.

Axxion gibt dem Hinweisgeber die Möglichkeit, das Protokoll des Treffens zu überprüfen, zu berichtigen und durch seine Unterschrift zu genehmigen.

3.3 Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen, Repressalien und Viktimisierung

Für Hinweisgeber besteht umfassender Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen, Repressalien und Benachteiligung.

„**Vergeltungsmaßnahmen**“ sind jede direkte oder indirekte Handlungen oder Unterlassungen, die in einem beruflichen Kontext stattfinden, die durch einen internen oder externen Hinweis oder eine öffentliche Bekanntmachung ausgelöst werden und die dem Hinweisgeber einen ungerechtfertigten Schaden zufügen oder zufügen können.

Axxion setzt sich für gute Praktiken und hohe Standards ein und unterstützt ihre Mitarbeiter. Axxion ist sich bewusst, dass die Entscheidung für Mitarbeiter, einen Hinweis zu geben, schwierig sein kann. Wenn Mitarbeiter redlich, ehrlich und vernünftig glauben, dass das, was sie sagen, der Wahrheit entspricht, haben Sie keine Nachteile zu befürchten, da sie durch den Hinweis ihre Pflicht gegenüber der Axxion, den Kollegen und denjenigen, für die sie eine Dienstleistung erbringen, insbesondere den Anlegern der Fonds, erfüllen.

Der Schutz des Hinweisgebers umfasst unter anderem den Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen in Form von nachteiligen Beschäftigungsmaßnahmen wie Kündigung, Gehaltskürzungen oder unangemessenen Arbeitsaufträgen.

Axxion ergreift keine Vergeltungsmaßnahmen gegen Hinweisgeber. Darüber hinaus toleriert Axxion keine Repressalien oder Benachteiligungen eines Hinweisgebers (einschließlich informellen Drucks).

Axxion behandelt Vergeltungsmaßnahmen als schweres disziplinarisches Vergehen, das nach den Disziplinarvorschriften und -verfahren behandelt wird.

Vergeltungsmaßnahmen, wie z.B. Kündigungen, sind rechtlich unwirksam und nichtig. Es gilt eine Beweislastumkehr zugunsten des Hinweisgebers und die Vermutung, dass eine Vergeltungsmaßnahme aufgrund des Hinweises erfolgt ist.

Jeder Hinweisgeber, der glaubt, dass gegen ihn Vergeltungsmaßnahmen ergriffen werden, kann sich an den Compliance Officer, die Personalabteilung oder die Personalvertretung wenden.

Jeder Hinweisgeber, der glaubt, dass gegen ihn Vergeltungsmaßnahmen ergriffen werden, kann vor den zuständigen Behörden und/oder Gerichten gegen die Vergeltungsmaßnahmen vorgehen.

3.4 Unwahre Anschuldigungen

Unwahre Anschuldigungen und missbräuchliche Anwendung der Prozesse nach der Policy können ernsthafte negative Folgen nach sich ziehen und einen Schutz des Hinweisgebers versagen.

Wenn Mitarbeiter eine Behauptung in gutem Glauben und in der begründeten Annahme aufstellen, dass die Behauptung wahr ist, die Behauptung aber durch die anschließende Untersuchung nicht bestätigt wird, wird Axxion den Hinweis anerkennen und Hinweisgeber haben keine negativen Konsequenzen zu befürchten.

Wenn Hinweisgeber jedoch eine Behauptung grob fahrlässig, vorsätzlich, böswillig oder aus persönlichem Gewinnstreben oder Rache aufstellen, können negative Maßnahmen durch Axxion ergriffen werden, die auch Disziplinarmaßnahmen umfassen können.

Ebenso können in diesem Fall Gefängnisstrafen (8 Tage bis 3 Monate) und/oder Geldstrafen (1.500 Euro bis 50.000 Euro) durch Behörden sowie zivilrechtliche Maßnahmen (unter anderem Schadensersatz) erfolgen.

4 Hinweise vorbringen

4.1 Interne und externe Meldestellen

Hinweisgeber haben die freie Wahl, ob sie sich an eine interne Meldestelle der Axxion oder eine externe Meldestelle der Behörden wenden.

Das Gesetz zum Hinweisgeberschutz sieht grundsätzlich eine vorzugsweise Meldung über die interne Meldestelle vor, wenn eine interne Beilegung des Verstoßes möglich ist und der Hinweisgeber davon ausgeht, dass kein Risiko von Vergeltungsmaßnahmen besteht.

Axxion hat eine interne Meldestelle implementiert. Zu externen Meldestellen siehe Abschnitt 4.6.

4.2 An wen werden interne Hinweise gemeldet?

Interne Hinweise erfolgen an den Compliance Officer der Axxion bzw. an die ihn unterstützenden Mitarbeiter der Stabsstelle Compliance.

- Daniel Philippe
- Compliance Officer der Axxion S.A.
- Telefon: +352 / 76 94 94 – 528
- E-Mail: whistleblowing@axxion.lu
- Axxion S.A., 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher

Sollten Hinweise bei anderen Stellen als dem Compliance Officer innerhalb der Axxion eingehen, so sind diese durch die anderen Stellen unverzüglich an den Compliance Officer zu leiten. Die anderen Stellen sind zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet.

Die Nutzung von Sammel-Emailadressen ist zur Wahrung der Vertraulichkeit und Eingrenzung des Empfängerkreises zu vermeiden.

4.3 Wie man einen internen Hinweis meldet

Im Rahmen des internen Meldekanals können Hinweise persönlich, mündlich telefonisch oder schriftlich (E-Mail, Papier, etc.) gegeben werden.

Es besteht die Möglichkeit, Hinweise mündlich per Telefon oder über andere Voicemail-Systeme und, auf Wunsch des Hinweisgebers, im Rahmen eines persönlichen Treffens innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu geben.

Der Hinweis kann offen oder anonym erfolgen.

Der Hinweis kann in jeder der drei offiziellen Sprachen Luxemburgs erfolgen, d.h. Luxemburgisch, Französisch, Deutsch sowie in Englisch.

Je früher Mitarbeiter Ihre Bedenken äußern und einen Hinweis geben, desto einfacher ist es für Axxion, Maßnahmen zu ergreifen.

Um eine effiziente Bearbeitung des Hinweises zu ermöglichen, sollte der Hinweis folgende Informationen enthalten:

- die Art des Verstoßes und warum der Hinweisgeber diesen für wahr hält

- den Sachverhalt und den Hintergrund bzw. die Vorgeschichte des Verstoßes (unter Angabe relevanter Daten)
- jedwede weitere praktischen Informationen, die eine Untersuchung des Sachverhalts und des Verstoßes unterstützen

4.4 Anonyme Hinweise

Hinweise in anonymer Form können sowohl Vor- als auch Nachteile für Hinweisgeber und Axxion haben und sollten durch Hinweisgeber bei ihrer Entscheidung zur Form ihres Hinweises berücksichtigt werden.

Vorteile: Unter Umständen trauen sich Mitarbeiter aus Furcht vor Nachteilen, trotz der Schutzmaßnahmen nach der Policy, nicht, Hinweise abzugeben und sind unter dem „Schutzmantel“ der Anonymität eher bereit Hinweise abzugeben. Somit erhält Axxion aufgrund der Anonymität wertvolle Hinweise, die anderweitig unterblieben wären.

Nachteile: Axxion ermutigt Hinweisgeber, die Hinweise nach Möglichkeit offen zu geben, da es bei anonymen Hinweisen in der Regel für Axxion schwieriger ist, den anonymen Hinweisgeber umfassend zu unterstützen und zu schützen, Fragen zum Hinweis zu stellen und somit eine detaillierte Untersuchung vorzunehmen sowie dem Hinweisgeber Rückmeldung zum Ausgang der Untersuchungen zu geben.

Axxion wird anonyme und offene Hinweise gleichermaßen ernst nehmen.

4.5 Unterstützung der Hinweisgeber

Mitarbeiter, die Fragen zu dieser Policy und dem Vorgehen zu Hinweisen haben, können sich insbesondere an den Compliance Officer der Axxion wenden oder andere interne oder externe Unterstützung einholen.

4.6 Externe Meldestelle (spezifische Behörden)

Luxemburg richtet eine Meldebehörde (*Office des signalements*) unter der Aufsicht des Justizministeriums ein.

Externe Meldestellen bestehen bei verschiedenen zuständigen Behörden, welche je nach Art des Verstoßes, zuständig sind. Eine Übersicht externer Meldestellen ist in **Anhang 2** aufgeführt.

Hinweise zum jeweiligen externen Meldeverfahren befinden sich auf den Internetseiten der in **Anhang 2** aufgeführten externen Meldestellen.

Die für Axxion als Fondsverwaltungsgesellschaft in der Regel relevante externe Meldestelle ist die CSSF. Je nach Art des Verstoßes kann aber auch eine andere externe Meldestelle in Betracht kommen. Sollte ein Hinweis an eine unzuständige externe Meldestelle durch den Hinweisgeber ergehen, so leitet die unzuständige externe Meldestelle den Hinweis an die zuständige externe Meldestelle weiter und informiert den Hinweisgeber.

Aktuell besteht bei der **CSSF** die Möglichkeit Hinweise zu geben unter:

- Telefon: +352 26 25 1 27 57
- whistleblowing@cssf.lu

Die CSSF stellt Informationen zum Vorgehen sowie ein FAQ auf der Internetseite der CSSF zur Verfügung.

4.7 Offenlegung an die Öffentlichkeit

Eine öffentliche Bekanntgabe sollte nur als letztes Mittel in Betracht gezogen werden, wenn es eindeutig unmöglich ist, anders vorzugehen.

Die Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit ist streng geregelt: Eine Person, die Informationen an die Öffentlichkeit weitergibt, hat Anspruch auf Schutz durch das Gesetz, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Die Person hat zunächst eine interne und eine externe Meldung erstattet oder direkt eine externe Meldung erstattet, ohne dass innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Frist geeignete Maßnahmen als Reaktion auf die Meldung ergriffen wurden;
2. die Person hat berechtigten Grund zu der Annahme, dass:
 - der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen kann, z.B. wenn eine Notfallsituation vorliegt oder die Gefahr eines irreversiblen Schadens besteht oder
 - im Falle einer externen Meldung die Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen besteht oder die Wahrscheinlichkeit gering ist, dass der Verstoß aufgrund der besonderen Umstände des Falles tatsächlich behoben wird, z.B. wenn Beweise unterschlagen oder vernichtet werden oder wenn eine Behörde mit dem Urheber des Verstoßes kolludiert oder an dem Verstoß beteiligt ist.

5 Was Axxion tun wird

5.1 Verfahren bei internen Meldungen: Kommunikation mit dem Hinweisgeber, Rückmeldung, Prüfschritte und Lösungsmaßnahmen

1. Eingangsbestätigung an den Hinweisgeber spätestens nach 7 Tagen

Der Hinweisgeber erhält spätestens nach 7 (Kalender-)Tagen eine schriftliche Eingangsbestätigung. Bei anonymen Hinweisen erfolgt mangels Möglichkeit keine Eingangsbestätigung.

2. Prüfung, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes zum Hinweisgeberschutz bzw. der Policy fällt
3. Kontakt mit dem Hinweisgeber halten, ggf. um weitere Information ersuchen
4. Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung prüfen
5. angemessene Folgemaßnahmen ergreifen
 - i.d.R. Analyse und Besprechung des Hinweises mit Vorstand und/oder Aufsichtsrat

- Suche nach Lösungen bzw. nach einem gesetzeskonformen und gerechten Umgang mit dem Hinweis
 - Einleitung entsprechender Maßnahmen
6. Rückmeldung an den Hinweisgeber innerhalb von 3 Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung

Der Hinweisgeber erhält spätestens nach 3 Monaten eine schriftliche Rückmeldung über die geplanten und getroffenen Maßnahmen, sowie die entsprechenden Gründe hierfür.

Die Rückmeldung soll die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese enthalten, sofern dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

7. Die Hinweise sind unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebotes zu dokumentieren.

5.2 Allgemeine Erwägungen

Bei der Untersuchung sind die übergeordneten Grundsätze für Axxion

- die Einhaltung der geltenden Gesetze und rechtlichen Anforderungen und
- der Schutz
 - > des Hinweisgebers,
 - > des öffentlichen Interesses und
 - > des besten Interesses der Anleger der Fonds.

Die interne Meldestelle wird auf Hinweise umgehend reagieren.

Die interne Meldestelle stellt eine zuverlässige und gründliche Bearbeitung des Hinweises sicher.

Um allen Mitarbeitern gerecht zu werden, auch denjenigen, die fälschlicherweise oder irrtümlich beschuldigt werden, werden initiale Untersuchungen durchgeführt, um zu entscheiden, ob eine Untersuchung angebracht ist und, wenn ja, in welcher Form sie stattfinden soll.

Mitarbeiter sollten die Prüfung eines Hinweises und Rückfragen in diesem Zusammenhang weder mit einer Akzeptierung noch mit einer Ablehnung gleichsetzen oder vorschnell Schlüsse hieraus ziehen. Axxion nimmt das Hinweisverfahren nach der Policy ernst. Dies erfordert notwendigerweise eine tiefgehende und gründliche Untersuchung des Sachverhalts und des Verstoßes.

Die Untersuchung muss grundsätzlich unter strenger Vertraulichkeit durchgeführt werden und der von der Untersuchung Betroffene darf erst dann informiert werden, wenn dies erforderlich ist.

Sollte sich die Untersuchung gegen den Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied richten, so ist der Vorstand oder das Vorstandsmitglied von der Untersuchung auszuschließen und darf erst dann informiert werden, wenn dies erforderlich ist. In der Regel wird in einem solchen Fall der Aufsichtsrat involviert. Die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und die Integrität der Untersuchung dürfen nicht beeinträchtigt werden.

6 Anforderungen an die interne Meldestelle

Die interne Meldestelle ist derart aufgebaut, dass sie einen sicheren Meldekanal darstellt, der die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und ggf. weiterer in dem Hinweis genannter dritter Personen sicherstellt und der den Zugang durch unberechtigte Personen ausschließt.

Der Compliance Officer der Axxion ist der Whistleblowing-Officer der Axxion. Der Compliance Officer wird durch die Mitarbeiter der Stabsstelle Compliance in der Ausführung seiner Tätigkeiten nach der Policy unterstützt.

Der Compliance Officer ist zuständig für die Koordination und Überwachung der Behandlung und Untersuchung der Hinweise nach den rechtlichen Anforderungen und nach den Grundsätzen der Policy.

Der Compliance Officer ist zuständig für die Kommunikation mit dem Hinweisgeber.

Der Compliance Officer und die Mitarbeiter der Stabsstelle Compliance sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben als interne Meldestelle unabhängig.

Ihre Tätigkeiten aus anderen Funktionen müssen im Sinne der Vermeidung von Interessenkonflikten mit der Tätigkeit nach der Policy vereinbar sein. Ferner müssen sie über die erforderliche Fachkunde verfügen.

7 Dokumentation, Hinweisregister und Berichterstattung

7.1 Hinweisregister

Der Compliance Officer führt ein Axxion-gesellschaftsübergreifendes Register, in dem alle ihm zur Kenntnis gebrachten Hinweise festgehalten werden ("**Hinweisregister**"). Alle Personen, die mit der Prüfung des Hinweises betraut sind, müssen sicherstellen, dass der Compliance Officer ausreichende Informationen für das Hinweisregister erhält.

Die Dokumentation in elektronischer Form zu den einzelnen Hinweisen und den dazugehörigen Unterlagen finden auf einem geschützten Laufwerk mit Zugang für einen eng begrenzten Personenkreis statt.

Die Dokumentation in Papierform zu den einzelnen Hinweisen und den dazugehörigen Unterlagen erfolgt in geschützten und verschlossenen Schränken mit Zugang für einen eng begrenzten Personenkreis.

7.2 Whistleblowing-Bericht

Der Compliance Officer überprüft das Hinweisregister und erstellt einen jährlichen Bericht zur Berichterstattung an den Vorstand ("**Whistleblowing-Bericht**").

Der Whistleblowing-Bericht enthält eine Zusammenfassung der vorgebrachten Hinweise, die Abteilung, auf die sie sich beziehen, die Stelle, auf die sich die Hinweise beziehen (sofern nicht vertraulich), und die gewonnenen Erkenntnisse (*lessons learned*).

Der Whistleblowing-Bericht enthält keine Namen von Mitarbeitern.

Damit soll sichergestellt werden, dass:

- Axxion, der Vorstand und/oder die betreffende Abteilung aus Fehlern lernen und diese nicht wiederholen,
- eine einheitliche Vorgehensweise in den Abteilungen sichergestellt ist und
- der Vorstand in seiner Überwachungs- und Organisationsverantwortung hinreichend informiert ist, um angemessene Maßnahmen zu treffen.

Das Hinweisregister und der Whistleblowing-Bericht können von der internen und externen Revision eingesehen werden, nachdem alle vertraulichen Angaben entfernt wurden.

8 Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeiter

Eine Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeiter der Axxion erfolgt im Rahmen der jährlichen Compliance-Schulung.

Zusätzlich erfolgen bei Bedarf ergänzende Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen der Mitarbeiter relevanter Fachabteilungen und anderer relevanter Personen.

9 Strafen und administrative Sanktionen

Gegen Axxion, deren Organe und Mitarbeiter können Strafen und administrative Sanktionen bei Verstößen gegen die anwendbaren Gesetze und Regelungen im Zusammenhang mit Whistleblowing erfolgen.

Repressalien gegen den Hinweisgeber können unter anderem mit Geldstrafen von 1.250 Euro und 25.000 Euro bestraft werden.

Das Versäumnis, einen angemessenen internen Meldekanal und Prozeduren im Einklang mit dem Gesetz zum Hinweisgeberschutz zu errichten kann mit einer Verwaltungsstrafe zwischen 1.500 Euro und 250.000 Euro bestraft werden. Bei wiederholten Verstößen besteht die Möglichkeit einer Verdopplung des Betrags.

Das Gleiche gilt für Unternehmen, die eine Meldung behindern oder zu behindern versuchen, die die Erteilung bestimmte Informationen verweigern, unvollständige oder falsche Angaben machen, die Vertraulichkeit des Hinweisgebers verletzen oder sich weigern, die Verletzung zu beheben.

10 Überprüfung der Policy

Die Policy wird regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, auf Aktualität und Änderungsbedarf geprüft. Die Überprüfung und Änderung wird durch den Compliance Officer koordiniert.

Bei Änderungsbedarf werden die Prozesse angepasst und dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt.

Neue Versionen der Policy werden den Mitarbeitern und anderen berechtigten Personen mittels WIKI und/oder der Internetseite der Axxion veröffentlicht.

11 Anwendbare Gesetze und Regelungen

Anwendbare Gesetze und Regelungen sind unter anderem:

- EU-Whistleblower-Richtlinie (EU) 2019/1937
- Luxemburgisches Gesetz vom 16. Mai 2023 („**Gesetz zum Hinweisgeberschutz**“)
- Vorgaben der CSSF und weiterer zuständiger Behörden
- CSSF-Rundschreiben 18/698 über die Zulassung und Organisation von nach luxemburgischem Recht gegründeten Investmentfondsmanagern
- Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen
- Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds

Anhang 1: Prozessbeschreibung für den Whistleblowing-Briefkasten

Mitarbeiter können unter anderem Hinweise zu Verstößen mittels des Whistleblowing-Briefkastens geben.

Für den Whistleblowing-Briefkasten gelten die folgenden Regelungen:

Ort

Der Whistleblowing-Briefkasten befindet sich im öffentlich zugänglichen Vorraum zum Empfangsbereich der Axxion S.A.

Entleerung

Täglich durch den Compliance Officer der Axxion S.A. bzw. dessen Vertretung der Stabsstelle Compliance.

Anhang 2: Übersicht externer Meldekanäle

Folgende Institutionen können (je nach Art des Verstoßes) als externe Meldekanäle in Frage kommen (Aufzählung nicht abschließend):

- Commission de surveillance du secteur financier;
- Commissariat aux assurances;
- Autorité de la concurrence;
- Administration de l'enregistrement, des domaines et de la TVA;
- Inspection du travail et des mines;
- Commission nationale pour la protection des données;
- Centre pour l'égalité de traitement;
- Médiateur dans le cadre de sa mission de contrôle externe des lieux où se trouvent des personnes privées de liberté;
- Ombudsman fir Kanner a Jugendlecher;
- Institut luxembourgeois de régulation;
- Autorité luxembourgeoise indépendante de l'audiovisuel;
- Ordre des avocats du Barreau de Luxembourg et l'Ordre des avocats du Barreau de Diekirch;
- Chambre des notaires;
- Collège médical;
- Administration de la nature et des forêts;
- Administration de la gestion de l'eau;
- Administration de la navigation aérienne;
- Service national du Médiateur de la consommation;
- Ordre des architectes et des ingénieurs-conseils;
- Ordre des experts-comptables;
- Institut des réviseurs d'entreprises;
- Administration des contributions directes;
- EU-Institutionen, EU-Organe und EU-Agenturen.

Luxemburg richtet eine Meldebehörde (*Office des signalements*) unter der Aufsicht des Justizministeriums ein.



Axxion S.A.
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Tel: +352 / 76 94 94 -1
Fax: +352 / 76 94 94 - 555
info@axxion.lu
www.axxion.de

